

Indogermanische Sprachwissenschaft

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Abschluß des Magisterstudienganges der Philosophischen Fakultäten vom 19. Mai 1999 * - Anlage B

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Hauptfach

1. Zwischenprüfung

2. a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Proseminaren oder Übungen; eines dieser Seminare kann ein Thema aus der allgemeinen Sprachwissenschaft behandeln. Diese Nachweise dürfen nicht identisch sein mit den für die Zwischenprüfung geforderten Leistungsnachweisen.
- b) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Hauptseminaren.

(2) Nebenfach

1. Zwischenprüfung

2. a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Proseminaren oder Übungen, wobei eines dieser Seminare ein Thema aus der allgemeinen Sprachwissenschaft behandeln kann. Diese Nachweise dürfen nicht identisch sein mit den für die Zwischenprüfung geforderten Leistungsnachweisen.
- b) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Hauptseminar.

§ 2 Prüfungsanforderungen

(1) Hauptfach (Klausur und mündliche Prüfung)

1. Vierstündige Klausur. Von zwei zur Wahl gestellten Texten aus altindogermanische Sprachen ist einer sprachhistorisch und sprachvergleichend zu interpretieren. Die beiden Sprachen, aus denen je ein Text zur Auswahl vorgelegt wird, werden rechtzeitig vor der Klausur von der Kandidatin/dem Kandidaten im Einvernehmen mit der/dem Prüfenden benannt.
2. In der mündlichen Prüfung wird die Kenntnis der synchronen und historischen Grammatik dreier, verschiedenen Gruppen angehöriger altindogermanischer Sprachen erwartet, darunter Altindisch oder Altgriechisch, ferner Kenntnis der historischen Phonologie oder Morphologie von zwei weiteren indogermanischen Sprachen, Grundkenntnisse in indogermanischer Altertumskunde und ein Überblick über die Geschichte der alten indogermanischen Sprachen und ihrer Überlieferung.

(2) Nebenfach (mündliche Prüfung)

In der mündlichen Prüfung wird die Kenntnis der synchronen und historischen Grammatik zweier altindogermanischer Sprachen erwartet, ferner Grundkenntnisse des Altindischen oder Altgriechischen sowie in indogermanischer Altertumskunde, Überblick über die Geschichte der alten indogermanischen Sprachen und ihre Überlieferung.

§ 3 Studienumfang

Das für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt im Hauptfach höchstens zwischen 48 und 52 SWS, im Nebenfach höchstens zwischen 28 und 32 SWS.

* Inkrafttreten und Übergangsfrist

Diese Änderungsatzung tritt mit Wirkung zum 01.04.1999 in Kraft.

Studierende, die sich bis spätestens 31.03.2002 zur Magisterprüfung anmelden, können die Magisterprüfung auf Antrag nach den fachspezifischen Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung vom 06. September 1995 ablegen.